

**AC Cluster GmbH & Co. KG
Hamburg**

**Veröffentlichung gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetz (WpÜG)**

AC Cluster GmbH & Co. KG, Hamburg (die **Bieterin**) hat am 5. März 2014 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das **Übernahmeangebot**) an die Aktionäre der transtec Aktiengesellschaft, Tübingen (die **transtec**), zum Erwerb der von ihnen gehaltenen Aktien der transtec (ISIN DE0007241424) gegen eine Geldleistung von EUR 0,70 je transtec-Aktie veröffentlicht. Die Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (**Annahmefrist**) endete am 14. April 2014, 24.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit). Die Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erfolgte am 17. April 2014. Die zweiwöchige weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG (**Weitere Annahmefrist**) begann am 18. April 2014 und endete am 2. Mai 2014, 24.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit).

I.

Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG

Am Ende der Weiteren Annahmefrist, d.h. am 2. Mai 2014, 24.00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit) (der **Stichtag**), betrug das Grundkapital der transtec EUR 3.765.029,00 und war eingeteilt in ebenso viele nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien, auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,00 entfällt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung der transtec eine Stimme.

1. Bis zum Stichtag wurde das Übernahmeangebot für insgesamt 8.868 transtec-Aktien angenommen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,24% des ausgegebenen Grundkapitals und der bestehenden Stimmrechte an transtec.

Unter Berücksichtigung der 61.825 transtec-Aktien, für die das Übernahmeangebot bereits während der Annahmefrist angenommen wurde, wurde das Übernahmeangebot für insgesamt 70.693 transtec-Aktien angenommen. Dies entspricht einem Anteil von rund 1,88% des ausgegebenen Grundkapitals und der bestehenden Stimmrechte transtec.

Das Übernahmeangebot wurde im Hinblick auf die 61.825 transtec-Aktien, für die das Übernahmeangebot bis zum Ablauf der Annahmefrist angenommen wurde, bezüglich der Gegenleistung in Höhe von EUR 0,70 je transtec-Aktie am 30. April 2014 vollzogen.

2. Zum Stichtag hielt die Bieterin insgesamt 2.060.000 transtec-Aktien; dies entspricht einem Anteil von ca. 54,71% des zum Stichtag ausgegebenen Grundkapitals und der Stimmrechte an transtec. Diese Stimmrechte werden Aduva Fund Verwaltungs GmbH, Hamburg, und Aduva Capital GmbH, Hamburg, jeweils mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG in voller Höhe zugerechnet.
3. Die Bieterin als Käuferin und die TL Investment GmbH, Tübingen, haben am 23. Januar 2014 einen Aktienkauf- und Übertragungsvertrag (der **TL Investment-Vertrag**) über insgesamt 2.060.000 bestehende transtec-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 0,60 je transtec-Aktie außerhalb des Übernahmeangebots abgeschlossen, was einem Anteil von ca. 54,71% am

gesamten Grundkapital sowie der Stimmrechte von transtec entspricht und dessen Vollzug, neben weiteren Bedingungen, unter der aufschiebenden Bedingung der Freigabe des Übernahmeangebots durch die zuständigen Kartellbehörden stand. Das zuständige Bundeskartellamt hat den Vollzug des Übernahmeangebots sowie des TL Investment-Vertrags am 28. März 2014 freigegeben. Die Übertragung dieser 2.060.000 transtec-Aktien auf die Bieterin erfolgte am 1. April 2014 (siehe Ziffer 2.).

4. Darüber hinaus hielten die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG folgende Finanzinstrumente im Sinne des § 25 WpHG:

Der Bieterin steht nach Maßgabe des TL Investment-Vertrags ein Vorerwerbsrecht hinsichtlich 900.129 derzeit von der TL Investment GmbH gehaltener transtec-Aktien zu, was einem Anteil von ca. 23,91% des zum Stichtag ausgegebenen Grundkapitals und der Stimmrechte an transtec entspricht. Infolgedessen hält die Bieterin mit dem TL Investment-Vertrag unmittelbar und halten die Aduva Fund Verwaltungs GmbH, Hamburg, sowie die Aduva Capital GmbH, Hamburg, als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, mittelbar ein Instrument gemäß § 25 WpHG in Bezug auf 900.129 transtec-Aktien oder ca. 23,91% des derzeit ausgegebenen Grundkapitals und der derzeit bestehenden Stimmrechte an transtec.

5. Darüber hinaus hielten zum Stichtag weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen weitere transtec-Aktien oder Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente im Sinne der §§ 25, 25a WpHG. Ihnen wurden zum Stichtag auch keine Stimmrechte aus transtec-Aktien gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.
6. Die Gesamtzahl der von der Bieterin am Stichtag gehaltenen transtec-Aktien (einschließlich der außerhalb des Angebotsverfahrens erworbenen insgesamt 2.060.000 transtec-Aktien, siehe Ziffer 3.) zuzüglich der transtec-Aktien, für die das Übernahmeangebot bis zum Stichtag angenommen worden ist, und zuzüglich der stimmberechtigten transtec-Aktien, die aufgrund von Instrumenten nach § 25 WpHG erworben werden können, beläuft sich auf 3.030.822 transtec-Aktien; dies entspricht einem Anteil von ca. 80,50% des derzeit ausgegebenen Grundkapitals und der derzeit bestehenden Stimmrechte an transtec.

II.

Vollzug des Übernahmeangebots für die während der Weiteren Annahmefrist eingereichten transtec-Aktien

Der Vollzug des Übernahmeangebots für die während der Weiteren Annahmefrist eingereichten transtec-Aktien soll gemäß Ziffer 10.5 der Angebotsunterlage spätestens am 16. Mai 2014 erfolgen.

Diese Bekanntmachung sowie die Angebotsunterlage sind unter <http://www.cluster-angebot.de> abrufbar.

Hamburg, 7. Mai 2014

AC Cluster GmbH & Co. KG
Die Geschäftsführung

Wichtiger Hinweis

Diese Bekanntmachung dient lediglich Informationszwecken. Sie stellt weder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Aktien der transtec Aktiengesellschaft (die **transtec-Aktien**) noch ein Angebot zum Kauf von transtec-Aktien dar. Ein Angebot zum Erwerb der transtec-Aktien erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der in der Angebotsunterlage enthaltenen Regelungen und Bedingungen.

Das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot für die transtec-Aktien wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie bestimmten anwendbaren Vorschriften des US-Wertpapierrechts unterbreitet. Eine Durchführung des Übernahmeangebots nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen (insbesondere der Rechtsordnungen Kanadas, Australiens und Japans) als denen der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten anwendbaren Vorschriften des US-Wertpapierrechts erfolgt nicht.

Diese Bekanntmachung ist nicht zur Veröffentlichung, Versendung oder Verteilung, auch nicht auszugsweise, in Rechtsordnungen bestimmt, in denen eine solche Veröffentlichung, Versendung oder Verteilung eine Verletzung des jeweiligen Rechts darstellen würde.